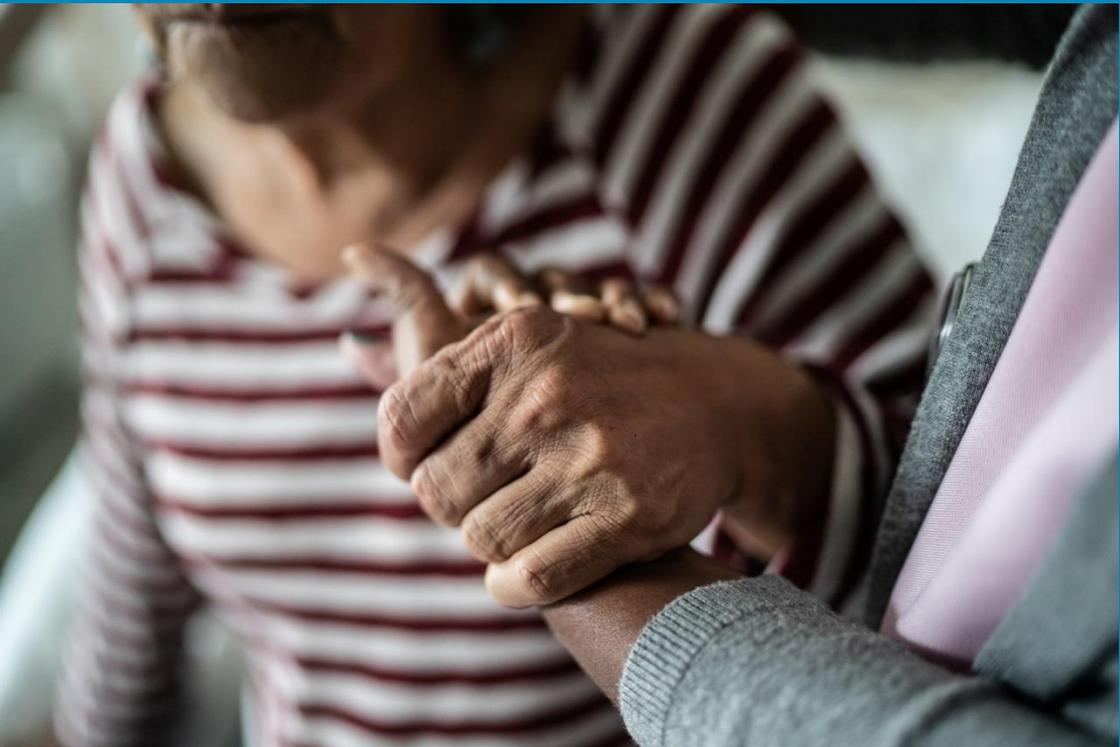


Thüringer Pflegeentwicklungsplan

Kurzfristmaßnahmen 2024



Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Telefon:

E-Mail:

www.soziales.thueringen.de

Redaktion

Referat 4A 3 – Grundsatzangelegenheiten Pflege und Pflegeversicherung, Hospiz

Fotos

Titel: iStock Foto/ FG Trade

S. 8: iStock Foto/ Fly View Productions

S.12: iStock Foto/ PIKSEL

S. 16 iStock Foto/ kazuma seki

Inhalt

Vorwort	1
Handlungsfeld 1 – Unterstützung der Kommunen beim Ausbau von Pflegestützpunkten & weiteren Beratungsangeboten	4
Ziele	4
Vorhaben	5
a) Ist-Stand der Beratungsangebote vor Ort.....	5
b) Netzwerk kommunale Pflegeberatung.....	6
c) Kommunale Pflegemappe	7
d) Finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land im Rahmen des LSZ.....	8
Handlungsfeld 2 – Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige (ThürAUPAVO)	9
Ziele	10
Vorhaben	10
a) Systematische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für ehrenamtlich getragene anerkannte AUPA.....	10
b) AUPA-Netzwerk / Prüfung des Reformbedarfs der ThürAUPAVO	11
c) Abstimmung des TMASGFF mit den Landesverbänden der Pflegekassen zur auslaufenden Übergangsregelung über die Nachbarschaftshilfekurse.....	11
Handlungsfeld 3 – Unterstützung von Pflegeeinrichtungen bei der Transformation von innerbetrieblichen Personal- und Organisationsstrukturen	13
Ziele	14
Vorhaben	14
a) Ist-Stand in Pflegeeinrichtungen.....	14
b) Wegweiser „Digitalisierung und Anbindung an die TI“	15
c) Abbau bürokratischer Hürden.....	15
d) Begleitung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens	15

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgabe, die Pflege zukunftssicher zu gestalten, ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Es müssen Lösungen gefunden werden, wie mit dem demografischen Wandel und den sich daraus ergebenden Folgen umgegangen werden soll. Der Anteil der Bevölkerung im hohem Alter in Deutschland steigt und damit auch der Anteil der Pflegebedürftigen insgesamt. Gleichzeitig sinkt zunehmend der Anteil derer, die die zusätzlichen Kosten der Pflege aus Einnahmen oder Vermögen werden decken können. Dies trifft auf ein Versorgungssystem, welches stetig steigende Kosten zur Aufrechterhaltung einer qualitativ guten Pflege- und Gesundheitsversorgung zu verarbeiten und zusätzlich mit einem wachsenden Personalmangel zu kämpfen hat.



Die Pflege für die Zukunft fit zu machen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Lösungen können nur aus einer politischen Querschnittsperspektive kommen, nicht allein aus Veränderungen im Sozialgesetzbuch oder in der Finanzierung der Pflege.

In Thüringen gab es zum Stichtag 15.12.2021 insgesamt 1.076 Pflegeeinrichtungen, davon 503 ambulante und 573 stationäre Pflegeeinrichtungen. In Thüringen waren zum Stichtag 15.12.2021 etwa 166.000 Menschen pflegebedürftig. Davon werden etwa 143.000 Menschen in der eigenen Häuslichkeit versorgt, rund 60% allein durch Angehörige. In Thüringen gibt es derzeit 6 Pflegestützpunkte und 4 kommunale Beratungsstellen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMAS-GFF) hat in der 2. Hälfte des Jahres 2023 die Workshop-Reihe „Zukunft. Gesundheit. Thüringen.2030“ dem Thema Pflege gewidmet. Ziel der Workshop-Reihe ist es, aktuelle Herausforderungen in der Thüringer Gesundheitsversorgung in einem breit angelegten, partizipativen Prozess aller beteiligten Akteure zu diskutieren und hierfür gemeinsame Lösungsansätze auszuloten.

Das Thema Pflege haben wir gemeinsam mit den Akteuren der Thüringer Pflege in fünf unterschiedlichen Workshops behandelt. Die Schwerpunktthemen der Workshop waren:

- Pflegenden Angehörige
- Kommunale Pflegeplanung
- Pflegeplanung auf Landesebene
- Fachkräfte
- Demenz

An den Workshops haben gemeinsam mit dem Ministerium Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Trägerverbände, der Landesverbände der Pflegekassen, der Berufsverbände und Gewerkschaften der professionell Pflegenden in Thüringen sowie der Kommunen, der Seniorenvertretung und der Interessensvertretung von pflegenden Angehörigen teilgenommen. In verschiedenen Diskussionsformaten und mit Inputvorträgen aus der Wissenschaft oder aus anderen Ländern haben wir uns den einzelnen Herausforderungen der Schwerpunktthemen genähert.

Nach Abschluss der Workshop-Reihe haben sich themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet, die sich der Erarbeitung eines Thüringer Pflegeentwicklungsplanes widmen. Der Thüringer Pflegeentwicklungsplan soll dabei Ziele und Vorhaben der Thüringer Pflegepolitik bis 2030 festlegen. Der Thüringer Pflegeentwicklungsplan ist in Handlungsfelder („Kapitel“) untergliedert, mit denen sich jeweils eine Arbeitsgruppe beschäftigt.

Dabei sind die ersten drei Handlungsfelder des Thüringer Pflegeentwicklungsplanes Kurzfristmaßnahmen, die noch bis zum 1. September 2024 angegangen werden. Die drei kurzfristig umzusetzenden Handlungsfelder sind demnach:

- Unterstützung der Kommunen beim Ausbau von Pflegestützpunkten & weiteren Beratungsangeboten
- Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige (ThürAUPAVO)
- Unterstützung von Pflegeeinrichtungen bei der Transformation von innerbetrieblichen Personal- und Organisationsstrukturen

Die weiteren Handlungsfelder des Thüringer Pflegeentwicklungsplanes sind:

- Stärkung von pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen
- Stärkung der Pflegestrukturen / Pflegeplanung
- Stärkung der Pflegeberufe
- Stärkung von Menschen mit einer demenziellen Erkrankung
- Stärkung von innovativen Versorgungsstrukturen

Zudem sollen sich drei weitere Handlungsfelder speziell mit Forderungen an den Bund für eine personenzentrierte und bedarfsangemessene Pflegeversicherung beschäftigen. Diese Handlungsfelder sind:

- Eckpunkte für ein personenzentriertes, pflegefachliches Leistungssystem
- Eckpunkte für eine zukunftssichere und gerechte Finanzierung der Pflegeversicherung
- Eckpunkte für eine effektive Entlastung von pflegenden Angehörigen

Ich bin stolz auf die gute und zielorientierte Zusammenarbeit aller, die an der Zukunftswerkstatt zum Thema Pflege und an den Arbeitsgruppen der kurzfristigen Handlungsfelder beteiligt waren. Der gegenseitige Wille, sich bei aller inhaltlicher Differenz in die Interessenslage des jeweils anderen hineinzusetzen und zu gemeinsamen Lösungen

zu kommen, also die Kooperationsbereitschaft der handelnden Akteure, ist für Thüringen ein reicher Fundus, um der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen auch in Zukunft gut gerecht werden zu können.

Im Namen des gesamten Hauses danke ich allen, die am Gelingen des Prozesses beigetragen haben und wünsche, dass der weitere Prozess des ersten Thüringer Pflegeentwicklungsplans ebenso sach- und ergebnisorientiert fortgeführt wird.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Handlungsfeld 1

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau von Pflegestützpunkten & weiteren Beratungsangeboten

Viele Menschen werden im Laufe ihres Lebens pflegebedürftig oder übernehmen Pflegeaufgaben im familiären oder in ihrem sozialen Umfeld. Gleichzeitig sind Pflege und Pflegebedürftigkeit ebenso wie psychische Gesundheit, Krankheit, Demenz und Sterben gesellschaftliche Herausforderungen. Meist trifft die eigene Pflegebedürftigkeit oder die einer nahestehenden Person viele Menschen unvorbereitet. Oft sind in kürzester Zeit weitreichende Entscheidungen zu treffen. Die Komplexität des Pflegesystems erschwert diese Herausforderung zusätzlich. Da gibt es Pflegegrade, Pflegesachleistungen, Geldleistungen, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Alltagshilfen, Nachbarschaftshilfe und vieles mehr.

Hier braucht es im Rahmen der vorhandenen Angebote der Pflegekassen und Kommunen eine kompetente, neutrale, dauerhafte und persönliche Ansprechperson, welche mit dem Pflegesystem vertraut ist und die bei der Auswahl der richtigen Angebote und Leistungen aus fachlicher und organisatorischer Sicht unterstützen und begleiten kann. Es braucht darüber hinaus eine Transparenz diesbezüglich für pflegebedürftige Personen und pflegende Angehörige sowie ein vernetztes, abgestimmtes Zusammenwirken der Beratungsstrukturen vor Ort. Dabei müssen die individuellen Gegebenheiten auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

Niedrigschwellige Beratungsangebote auf kommunaler Ebene haben dabei eine wesentliche Bedeutung für eine personen- und bedarfsorientierte Versorgung. Sie sind mit dem örtlichen Versorgungsgefüge vertraut, kennen die Potentiale und Grenzen der jeweiligen Angebote und können fachlich sowie koordinierend unterstützen.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB XI haben das Land, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eine gemeinsame Verantwortung für eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung der Bevölkerung. Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die örtliche Daseinsvorsorge und als Sozialhilfeträger eine besondere Bedeutung für eine an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientierte Beratung.

Ziele:

Ziel ist es, darauf hinzuwirken, dass alle Menschen im Freistaat Zugang zu niedrigschwelligen Beratungsangeboten haben, an welche sie sich vertrauensvoll wenden

können. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen von Kurzfristmaßnahmen folgende Teilziele umgesetzt werden:

- Bis Ende der laufenden Legislatur hat das Land Kenntnis von den Beratungs- und Vernetzungsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, um daraus mögliche Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe in Kommunen als Handlungsempfehlungen für die nächste Legislatur ableiten zu können.
- Um eine an den Bedarfen der Bürger:innen ausgerichtete Beratungsstruktur auf kommunaler Ebene zu etablieren, wirkt die Landesregierung auf eine Verständigung zwischen Land, den Pflegekassen und den Kommunen hinsichtlich Fragestellungen und Unterstützungsbedarfen hin und fördert den interkommunalen Austausch.
- Das Land fördert die Transparenz und die Zugänglichkeit der relevanten Informationen zur Beratung von pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen sowie zum Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen für alle Landkreise und kreisfreien Städte.
- Ausgehend von der aktuellen Nutzung des LSZ für die Etablierung von Beratungsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten prüft das Land, ob die bestehenden Fördermöglichkeiten einer Anpassung in der kommenden Legislatur bedürfen.

Vorhaben:

a) Ist-Stand der Beratungsangebote vor Ort

Die Landesregierung wird bis spätestens Juli 2024 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und den Pflegekassen eine Abfrage durchführen, an welche Beratungsangebote vor Ort sich die Menschen im Pflegefall wenden können.

Weiter wird abgefragt, welche der nachfolgenden Bereiche von dem jeweiligen Beratungsangebot abgedeckt werden und ob sich das Beratungsangebot als ein Case Management Angebot versteht.:

- Umfassende Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem SGB XI);
- Erfassung und Analyse des pflegfachlichen Hilfebedarfs (§ 7a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI);
- Erstellung, Durchführung, Überwachung und ggf. Anpassung eines individuellen pflegfachlichen Versorgungsplans (§ 7a Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 SGB XI);
- Koordinierung und Vernetzung aller für die wohnortnahe Versorgung notwendigen

- Sozialleistungen, einschließlich der Pflegeleistungen nach dem SGB XI,
- gesundheitsfördernden Hilfen,
- präventiven Hilfen,
- kurativen Hilfen,
- rehabilitativen Hilfen,
- sonstige medizinische Hilfen,
- sonstige pflegerische Hilfen,
- sonstige soziale Hilfen (bspw. psychosoziale Beratung).
- Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen;
- Auswertung und Dokumentation des Hilfeprozesses (§ 7a Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 SGB XI);
- Information über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen (§ 7a Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 SGB XI).

Darüber hinaus wird bei Kommunen abgefragt, inwieweit das Land den Ausbau kommunaler Beratungsstrukturen unterstützen kann.

Die Ergebnisse der Abfrage sollen bis Ende August 2024 mit den öffentlich verfügbaren Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ambulanten und stationären Pflege sowie zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen nach Kreisen und kreisfreien Städten zusammengeführt werden. Die Ergebnisse werden im Handlungsfeld 4 des Pflegeentwicklungsplan aufgegriffen, verbunden mit der Prüfung, inwieweit die Ergebnisse bei der Erstellung eines Thüringer Pflegeatlases berücksichtigt werden können.

b) Netzwerk kommunale Pflegeberatung

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aufgrund ihrer örtlichen Nähe kommt den Kommunen im Rahmen ihrer Verantwortung für die örtliche Daseinsvorsorge dabei eine besondere Rolle zu, denn sie wissen am besten, vor welchen konkreten Herausforderungen die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort steht. In der Verantwortung stehen aber auch die Pflegekassen in der Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages gegenüber den Versicherten, das Land in seiner Verantwortung für die pflegerische Versorgungsstruktur und die Trägerverbände als Leistungserbringer. Der gemeinsamen Verantwortung lässt sich nur dann nachkommen, wenn die Planungen und Aktivitäten der einzelnen Akteure Hand in Hand gehen. Besonders wichtig sind hierfür kurze Informations- und Kommunikationswege unter den jeweils verantwortlichen Akteuren.

Ein erster wichtiger Baustein für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort sind individuelle Beratungsangebote, die am Lebensumfeld der Menschen orientiert sind. Für die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung sieht § 7c SGB XI explizit die Errichtung von Pflegestützpunkten in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der Kommunen vor. In Thüringen zeigt sich bei der kommunalen Pflegeberatung ein sehr heterogenes Bild. In einigen Landkreisen und kreisfreien

Städten existiert ein Pflegestützpunkt nach § 7c SGB XI, in anderen ein ähnliches, rein kommunal getragenes, Beratungsangebot, wieder andere Kommunen sind an der Errichtung eines eigenständigen Beratungsangebots interessiert oder möchten auf ein solches verzichten. In Zusammenarbeit mit den Pflegekassen ist daher zu erörtern, wie die Errichtung von Beratungsangeboten unkompliziert, bedarfsgerecht und unter Einbezug von bestehenden Strukturen vor Ort erfolgen kann, so dass allen Bedürftigen ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratungsangeboten gewährleistet werden kann.

Zur Unterstützung der Kommunen und zugleich als ersten Schritt zu einer flächendeckenden Vernetzung aller an der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung beteiligten Akteure befördert das Land den Erfahrungs- und Wissensaustausch auf Fachebene mit den Kommunen, die bereits über kommunale Pflegeberatungsangebote verfügen oder an deren Errichtung zumindest auf Fachebene interessiert sind. Hierzu wird das zuständige Fachreferat des TMASGFF voraussichtlich im Sommer 2024 zu einem ersten gemeinsamen Treffen einladen.

c) Kommunale Pflegemappe

Kommunale Beratungsangebote sind ein wichtiger Bestandteil in der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Aufgrund ihrer örtlichen Verankerung können sie als Erstanlaufstelle vor Ort fungieren, die sowohl mit den Menschen in der Region als auch mit dem regionalen Versorgungsgefüge gut vertraut ist und daher als verlässliche Ansprechperson anerkannt ist.

Damit Kommunen hierfür schnell und unkompliziert an die wichtigsten Rahmeninformationen gelangen, wird die Landesregierung bis spätestens August 2024 eine kommunale Pflegemappe für alle Landkreise und kreisfreien Städte erstellen, welche digital verfügbar alle wesentlichen Informationen für Kommunen gebündelt enthalten wird.

Inhalte der kommunalen Pflegemappe werden insbesondere sein:

- Grundlegende Informationen zu den Leistungen nach dem SGB XI und sonstigen pflegenahen Angeboten;
- Spezifische Informationen für die Errichtung von kommunalen Beratungs- und Vernetzungsangeboten, insbesondere Pflegestützpunkte (§ 7c SGB XI) und Pflegenetzwerke (§ 45c Absatz 9 SGB XI);
- Informationen zu den Gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI;
- Überblick zu weiteren pflegenahen oder vorpflegerischen Förderprogrammen des Landes;

Die kommunale Pflegemappe wird in den Folgejahren regelmäßig aktualisiert werden.

d) Finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land im Rahmen des LSZ

Im Rahmen der regionalen Familienförderung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) werden im Jahr 2024 ca. 17,5 Mio. EUR für die regionale Familienförderung zur Verfügung gestellt. Diese Landesmittel können insbesondere auch für die Finanzierung von Pflegestützpunkten, Pflegenetzwerken und ähnlichen kommunalen Beratungs- und Vernetzungsstrukturen verwendet werden, zum Beispiel (mobile) Seniorenbüros und Wohnberatungsstellen.

Auch Seniorenprojekte, wie offene Seniorenarbeit und Seniorenberatung sind im weiteren Sinne unter der Thematik Pflege und Gesundheitsförderung zu zählen und im LSZ förderfähig. Hier wird die Teilhabe der älteren Bevölkerung gestärkt und so auch deren Gesundheit ganzheitlich gefördert.



Handlungsfeld 2

Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige (ThürAUPAVO)

Pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege haben Anspruch auf ambulante Pflegesachleistung durch professionelle Pflegedienste und / oder Pflegegeld bei Pflege durch An- und Zugehörige. Daneben braucht es Angebote, die die Pflegepersonen entlasten und pflegebedürftigen Menschen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Hierzu haben Pflegebedürftige grundsätzlich die Möglichkeit, Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a SGB XI (kurz: AUPA) in Anspruch zu nehmen.

Diese Angebote bedürfen grundsätzlich einer Anerkennung nach der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO). Eine Ausnahme bildet die Nachbarschaftshilfe.

Ebenfalls können anerkannte Angebote auf Grund einer entsprechenden Förderrichtlinie (AUPA-Richtlinie) gefördert werden. Die Förderung des Landes wird ergänzt durch eine weitere Förderung der Pflegekassen in gleicher Höhe. Förderfähig nach der AUPA-Richtlinie sind darüber hinaus auch ehrenamtliche Strukturen und Gruppen, welche mit alternativen Hilfsangeboten zur Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen sowie zur Unterstützung und Ergänzung familiärer Pflegearrangements beitragen sowie die dauerhafte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und nachhaltige Sicherung der geförderten Gruppen und Organisationen. Ebenfalls können Modellvorhaben und Angebote der Selbsthilfe nach § 45c und d SGB XI eine Förderung erhalten.

Verordnung und Richtlinie wurden 2023 bereits einer umfassenden Reform unterzogen. Dabei wurde insbesondere die Möglichkeit der o.g. Nachbarschaftshilfe eröffnet. Hierbei handelt es sich um Unterstützungsleistungen im Alltag, die von Privatpersonen im engsten räumlichen und sozialen Umfeld der pflegebedürftigen Person ehrenamtlich erbracht werden. Ein Angebot der Nachbarschaftshilfe ist dabei lediglich bei der Pflegekasse zu registrieren, ein Anerkennungsverfahren ist nicht vorgesehen. Als zivilgesellschaftliches Angebot übernimmt die Nachbarschaftshilfe eine wichtige Funktion gerade im ländlichen Raum, um die Versorgung in Ergänzung zu professionellen Angeboten sicherzustellen.

Als teilweise problembehaftet hat sich die Umsetzung der Nachbarschaftshilfe in Thüringen erwiesen. Zudem wird die Anzahl an anerkannten Angeboten zur ehrenamtlichen Erbringung von Unterstützungsangeboten als zu gering eingeschätzt.

Ziele:

Ziel ist es, darauf hinzuwirken, dass alle Menschen in Thüringen Zugang zu den Unterstützungsangeboten haben, die sie benötigen. Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Nachbarschaftshilfe sowie die Stärkung von ehrenamtlich getragenen anerkannten AUPA. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen der Kurzfristmaßnahmen folgende Teilziele umgesetzt werden:

- Information der ehrenamtlich getragenen anerkannten AUPA über das Bestehen und die Voraussetzungen der Förderung nach der AUPA-Richtlinie.
- Vernetzung der ehrenamtlich getragenen anerkannten AUPA untereinander, mit dem Land, den Kommunen und den Pflegekassen.
- Prüfung, inwieweit die ThürAUPAVO, insbesondere die Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, noch niedrigschwelliger gestaltet werden können.
- Bekanntheitsgrad über Möglichkeit und Voraussetzungen der Nachbarschaftshilfe erhöhen.

Vorhaben:

a) Systematische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für ehrenamtlich getragene anerkannte AUPA

Die Landesregierung stellt bislang in jedem Haushaltsjahr Mittel zur Förderung von anerkannten AUPA sowie von ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen, Modellvorhaben und der Selbsthilfe bereit. Die Förderung des Landes wird ergänzt durch eine Förderung der Pflegekassen in gleicher Höhe. Die vorhandenen Haushaltsmittel sind in den vergangenen Haushaltsjahren nicht vollständig abgerufen worden.

Die Landesregierung wird daher bis Juli 2024 die jeweiligen Anerkennungs- und Förderbedingungen in jeweils einem Informationsblatt darstellen. In kurzer und allgemeinverständlicher Form sollen hierin die wesentlichen Informationen zur Anerkennung bzw. zum Fördergegenstand, den Voraussetzungen und dem Verfahren einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten aufbereitet werden.

Die Informationsblätter werden auf der Internetseite des TMASGFF und des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt. Das Informationsblatt zur Förderung wird an alle AUPA-Anbieter, die bisher keine Förderung beantragt haben, sowie im Rahmen der Anerkennung an neue AUPA-Anbieter übersandt werden. An geeigneten Stellen, beispielsweise im Landespflegeausschuss, landesweiten und kommunalen, ehrenamtlichen und fachlichen Strukturen sowie in Pressemitteilungen, wird die Landesregierung ebenfalls auf die bestehenden Fördermöglichkeiten und deren Voraussetzungen sowie die bestehenden Vernetzungsstrukturen- und Treffen hinweisen.

b) AUPA-Netzwerk / Prüfung des Reformbedarfs der ThürAUPAVO

Die Landesregierung wird zunächst die ehrenamtlich getragenen AUPA-Anbieter in Thüringen sowie die Kommunen, das Thüringer Landesverwaltungsamt als Anerkennungs- und Bewilligungsbehörde und die Pflegekassen zu einem Netzwerk- und Austauschtreffen einladen, um den gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch zu stärken. So ermöglicht der unmittelbare Austausch zwischen der Arbeitsebene im Ministerium beziehungsweise bei den Pflegekassen und den Akteuren vor Ort, dass schnellstmöglich auf etwaige Erfordernisse reagiert werden kann. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch ermöglicht es zudem, dass alle Beteiligten von den Erfahrungen aller profitieren können.

Das zuständige Fachreferat des TMSGFF wird hierzu im August 2024 zu einem Treffen in digitaler Form einladen, um so besonders die Perspektive der ehrenamtlich getragenen Angebote einzubeziehen. Nach einem gemeinsamen Kennenlernen sollen Themen der ersten Sitzungen sein:

- Evaluierung des weiteren Reformbedarfs der ThürAUPAVO und der AUPA-Richtlinie;
- Aktuelle Herausforderungen, mit denen ehrenamtlich getragenen AUPA-Anbieter in der Praxis konfrontiert sind;
- Stand der Einbettung der ehrenamtlich getragenen AUPA in das regionale Versorgungsgefüge, verbunden mit der Frage, inwieweit das Land oder die Pflegekassen hier unterstützen können.

c) Abstimmung des TMSGFF mit den Landesverbänden der Pflegekassen zur auslaufenden Übergangsregelung über die Nachbarschaftshilfekurse

Für die Nachbarschaftshilfe in Thüringen gelten die Anforderungen nach § 8 ThürAUPAVO. Eine Anforderung ist die Absolvierung eines von den Pflegekassen anerkannten Kurses. Dies dient der Qualifizierung der nachbarschaftshelfenden Personen sowie deren eigener Sicherheit zu den Grenzen und Aufgaben eines Nachbarschaftshelfers.

Die Pflegekassen machen derzeit von der Möglichkeit einer vorläufigen Registrierung Gebrauch, wonach die Absolvierung eines anerkannten Kurses auch nachgeholt werden kann. Derzeit soll diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 gelten. Das heißt, registrierte Nachbarschaftshelfer, die noch keinen anerkannten Kurs absolviert haben, müssen dies bis zum Jahresende 2024 nachgeholt haben. Ziel muss es sein, dass sich die Anzahl der Nachbarschaftshelfer ab dem 01.01.2025 nicht verringert.

Mit den Pflegekassen wird das TMSGFF bis Sommer 2024 eruiieren, wie mit der Umsetzung der Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit der Absolvierung der o.g. Kurse nach Ablauf der Frist für die Übergangsregelung umgegangen werden kann. Hierbei sollen die Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere die Erfahrungen der derzeitigen Kursanbieter, herangezogen werden.

Die Nachbarschaftshilfe ist auch nach über einem Jahr seit dem Inkrafttreten noch nicht flächendeckend bekannt. Um hier entgegenzuwirken, wird die Landesregierung die Orts-
teilbürgermeisterschaft über die Landkreise und kreisfreien Städte als regionaler Multi-
plikator einbeziehen.



Handlungsfeld 3

Unterstützung von Pflegeeinrichtungen bei der Transformation von innerbetrieblichen Personal- und Organisationsstrukturen

In den kommenden Jahren wird sich die bereits begonnene demografische Entwicklung fortsetzen: Einer wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen, deren Versorgungsbedarfe im Vergleich zu früheren Jahrzehnten komplexer geworden sind, steht eine immer geringer werdende Zahl an professionell Pflegenden gegenüber. Deshalb ist es notwendig, dass das zur Verfügung stehende Personal optimal und effizient eingesetzt wird. Alle Pflegeeinrichtungen sowie flankierend die Pflegekassen und das Land sind daher gefordert, innerbetriebliche Personal- und Organisationsstrukturen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Das beinhaltet insbesondere innerbetriebliche Konzepte für einen bedarfs- und qualifikationsbezogenen Personaleinsatz sowie effiziente Arbeitsabläufe. Abbau bürokratischer Hürden, Digitalisierung, ein ausgewogener Qualifikationsmix sowie bedarfsorientierte Aus- und Weiterbildungsinhalte, die den Berufszugang nicht unnötig erschweren, spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig erlebt das Berufsbild der Pflegeberufe eine Renaissance. Internationalen Vorbildern folgend fordern die Berufsverbände der Pflege, insbesondere auf Bundesebene, eine Modernisierung des Berufsbildes. Das Pflegeberufegesetz, das Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI, das Pflegestudiumstärkungsgesetz sowie das angekündigte Pflegekompetenzgesetz ebenso wie das Pflegeassistenzgesetz sind erste Schritte auf Bundesebene auf diesem Weg. Thüringen begrüßt die Entwicklungen der letzten Jahre auf Bundesebene und setzt sich für eine stetige Weiterentwicklung des Berufsrechts auf Bundes- und auf Landesebene ein. So hat sich die Ernst-Abbe-Hochschule in Jena als eine der ersten Hochschulen bundesweit auf den Weg gemacht und den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege (B. Sc.) nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz in Bezug auf die Implementierung der Heilkundemodule in die hochschulische Pflegeausbildung neu akkreditieren zu lassen.

Insbesondere die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI ist zumindest in der Anfangsphase für Pflegeeinrichtungen mit zusätzlichen Personalbedarfen in Pflege und Managementfunktionen verbunden. Es müssen zusätzliche Kapazitäten für die Einführung, Begleitung und Durchführung entsprechender Organisations- und Personaleinsatzkonzepte geschaffen werden. In Thüringen hat sich der Landespflegeausschuss der Begleitung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen in der Umsetzungsphase angenommen und hierzu jeweils einen Unterausschuss zum Beruferecht, zum Leistungsrecht und zum Ordnungsrecht gebildet.

Ziele:

Ziel ist es, Pflegeeinrichtungen in den anstehenden Transformationsprozessen zu modernen Personal- und Organisationsstrukturen zu unterstützen. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen der Kurzfristmaßnahmen folgende Teilziele erreicht werden:

- Bis Ende der laufenden Legislatur sammelt der Landespflegeausschuss erste Kenntnisse zu den Erfahrungen von Pflegeeinrichtungen mit neuen Organisationskonzepten und Digitalisierungsstrategien.
- Die Landesregierung wird die Pflegekassen dazu einladen, gemeinsam zu prüfen, wie ordnungs- und leistungsrechtliche Dokumentationspflichten vereinfacht und harmonisiert werden können.
- Die Landesregierung fördert die Transparenz und die Zugänglichkeit der relevanten Informationen für Pflegeeinrichtungen zu digital-unterstützten Arbeitsabläufen, der Anbindung an die Telematikinfrastruktur und einer digital-unterstützten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen.
- Die Landesregierung wird gemeinsam mit dem Landespflegeausschuss die weitere Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Thüringen begleiten und darauf hinwirken, dass Pflegeeinrichtungen in den anstehenden Transformationsprozessen unterstützt werden.

Vorhaben:

a) Ist-Stand in Pflegeeinrichtungen

Die Landesregierung wird die Mitglieder des Landespflegeausschusses zur Sitzung am 28. August 2024 um einen Bericht bitten, welche Organisationskonzepte und Digitalisierungsstrategien in den Pflegeeinrichtungen der Leistungserbringerverbände bereits eingesetzt oder erprobt werden sowie inwieweit Leistungserbringerverbände und Pflegekassen bei den Transformationsprozessen bereits unterstützen.

Die Landesregierung wird auf dieser Grundlage sodann gemeinsam mit allen Akteuren der Thüringer Pflege prüfen, inwieweit Pflegeeinrichtungen darüber hinaus Unterstützung bedürfen und entsprechende Schritte in die Wege leiten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringerverbänden Informationen darüber bündeln, welche Hemmnisse der Inanspruchnahme von Coachingprogrammen wie dem GAP-Projekt entgegenstehen.

b) Wegweiser „Digitalisierung und Anbindung an die TI“

Die Landesregierung wird auf Grundlage der unter dem Vorhaben a) gewonnenen Erkenntnisse Informationsmaterialien für Pflegeeinrichtungen, wie beispielsweise einen Wegweiser veröffentlichen, in welchem die wichtigsten Informationen und Ansprechpartner zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) aufbereitet sind.

Inhalte des Wegweisers könnten sein:

- Erläuterungen zu den grundlegenden Anwendungen der TI mit Verweis auf die Materialien der GEMATIK (insbesondere Checkliste)
- Informationen zur Refinanzierung von Aufwendungen durch die sog. TI-Pauschale und die Pflegesätze
- Informationen zu weitergehenden Unterstützungsangeboten für Digitalisierung und TI (insb. „DiCO Projekt“ des Zentrums für Telemedizin e.V.)
- Informationen zu weitergehenden Fördermöglichkeiten bzgl. Digitalisierung und TI (insb. § 8 Abs. 8 SGB XI)

c) Abbau bürokratischer Hürden

Die Landesregierung wird im Rahmen der Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) gemeinsam mit der Heimaufsicht und auf Grundlage des Evaluierungsberichts prüfen, inwieweit ordnungsrechtliche Dokumentationspflichten vereinfacht werden können und dies entsprechend umsetzen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung ebenso spätestens im September 2024 die Landesverbände der Pflegekassen in Thüringen zu einem Gespräch einladen, inwieweit leistungsrechtliche Dokumentationspflichten im bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen vereinfacht, digitalisiert und mit ordnungsrechtlichen Dokumentationspflichten harmonisiert werden können. Ein wichtiger Prüfpunkt wird die Harmonisierung der von der Heimaufsicht durchgeführten Prüfungen mit denen des Medizinischen Dienstes sein.

d) Begleitung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens

Aufgrund der Herausforderungen des demografischen Wandels, der angespannten Personalsituation und bundesrechtlicher Vorgaben, wie bspw. das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI, sind Pflegeeinrichtungen mit erheblichen Transformationserfordernissen konfrontiert, um sich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und die pflegefachliche Versorgung in Zukunft sicherstellen zu können.

Die Landesregierung prüft dabei stetig, inwieweit Pflegeeinrichtungen hierbei unterstützt werden können. So werden die jeweils zuständigen Fachreferate weiterhin die Umsetzung des § 113c SGB XI durch die vom Landespflgeausschuss gebildeten Unterausschüsse begleiten und hierbei insbesondere den Prozess der Organisationsentwicklung,

den ordnungsrechtlichen Prüfungsrahmen sowie etwaig notwendige Anpassungen des Aus- und Weiterbildungsrechts im Blick haben.

Die ordnungsrechtlich zu treffenden Weichenstellungen werden darüber hinaus auch Gegenstand der anstehenden Novellierung des ThürWTG sein.

